



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

St. Gallen, 29. August 2012

TVO AG erhält TV-Veranstalterkonzession in der Ostschweiz

A-6542/2011: Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Günter Heuberger, Tele Sântis AG (in Gründung), gegen TVO AG und UVEK betreffend Erteilung einer Veranstalterkonzession für die Verbreitung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Versorgungsgebiet 11 Ostschweiz.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde von Günter Heuberger gegen die Konzessionsverfügung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 22. August 2012 abgewiesen. Die TVO AG erhält damit die Veranstalterkonzession für das Versorgungsgebiet 11 Ostschweiz.

Im September 2007 schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus.

Die Tele Sântis AG (in Gründung) und die TVO AG bewarben sich um die Regionalfernsehkonzession für das Versorgungsgebiet 11 Ostschweiz. Am 31. Oktober 2008 erteilte das UVEK die Konzession der TVO AG. Dagegen führte Günter Heuberger – Tele Sântis – Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, welche mit Urteil A-7762/2008 vom 10. Dezember 2009 gutgeheissen wurde. Die Sache wurde zur Neubeurteilung der Frage, ob die TVO AG die Meinungs- und Angebotsvielfalt verletze, ans UVEK zurückgewiesen. Ansonsten stützte das Bundesverwaltungsgericht die vom UVEK vorgenommene inhaltliche Beurteilung der beiden Konzessionsgesuche. Mit Verfügung vom 3. November 2011 erteilte das UVEK die Konzession erneut der TVO AG. Dagegen führte Günter Heuberger wiederum Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Zu überprüfen war in diesem Verfahren lediglich die Frage, ob die TVO AG die Konzessionsvoraussetzung von Art. 44 Abs. 1 Bst. g RTVG (Nichtgefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt) erfüllt.

Zur Klärung der Frage, ob die TVO AG eine marktbeherrschende Stellung in den relevanten Märkten hat, konsultierte das BAKOM die Wettbewerbskommission (WEKO). Dabei grenzte das BAKOM die relevanten Märkte zu Recht selber ab und berücksichtigte neben den kartellrechtlichen auch publizistische Kriterien. In ihrem Gutachten kam die WEKO zum Schluss, die TVO AG – bzw. die NZZ-Gruppe, zu der die TVO AG gehört – habe nur auf dem Radiowerbemarkt im Versorgungsgebiet 11 eine marktbeherrschende Stellung. Gestützt auf dieses Ergebnis unter-

suchte das UVEK, ob missbräuchliche Verhaltensweisen der TVO AG im von dieser beherrschten Radiowerbemarkt – unter zusätzlicher Berücksichtigung des Radionutzungsmarkts – festgestellt werden konnten. Dabei hatte das UVEK den Missbrauchs begriff nach Art. 74 Abs. 1 RTVG zu definieren, d.h. Kriterien festzulegen, anhand derer beurteilt wird, wann ein Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung missbraucht. Die vom UVEK vorgenommene Definition des rundfunkrechtlichen Missbrauchs begriffs ist nicht zu beanstanden. Sodann kam es zu Recht zum Schluss, ein systematischer, zukunftsgerichteter Missbrauch der beherrschenden Stellung der NZZ-Gruppe im Radiowerbemarkt Ostschweiz sei nicht gegeben, weshalb die NZZ-Gruppe in den hier interessierenden Märkten die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährde und die Konzessionsvoraussetzung von Art. 44 Abs. 1 Bst. g RTVG erfülle.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.